

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge

„Informatik“ und „Cyber Security“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. August 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge**

„Informatik“ und „Cyber Security“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 8. August 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Informatik“ und „Cyber Security“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 10. Juli 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 20 vom 22. Juli 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Geltungsbereich) wird um folgende neue Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Sofern das bisherige Pflichtmodul „Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion“ (BA-INF 140) vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Informatik“ und „Cyber Security“ im Studiengang „Cyber Security“ bereits erfolgreich absolviert wurde, wird dieses Modul im fachgebundenen Wahlpflichtbereich Cyber Security angerechnet.

(5) Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

2. In § 4 (Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Studium im Studienfach „Cyber Security“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 126 LP sowie Module des fachgebundenen und des nicht-fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 54 LP. Der Pflichtbereich beinhaltet Module aus dem Bereich Cyber Security im Umfang von 36 LP, Module aus dem Bereich Informatik im Umfang von 76 LP, die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und das Begleitseminar mit 2 LP. Im Wahlpflichtbereich entfallen mindestens 18 LP auf Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs Cyber Security, mindestens 15 LP auf Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs Informatik sowie mindestens 12 LP auf Module des nicht-fachgebundenen Wahlpflichtbereichs. Die Einzelheiten zum Aufbau der Wahlpflichtbereiche, den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.“

3. § 5 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium) wird um folgende neue Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.“

4. In § 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

5. In § 8 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu gefasst und die neuen Absätze 9 bis 11 ergänzt:

„(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge „Informatik“ und „Cyber Security“. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 24 Abs. 6 endgültig nicht bestanden haben oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorprüfungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 22 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 29 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(10) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder innerhalb des Videokonferenztools oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im

Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die oder der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 10 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

6. In § 14 (Wiederholung von Prüfungen) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Prüfling hat die Möglichkeit, ein nicht oder endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs durch

- ein anderes nicht endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul dieses Wahlpflichtbereichs gemäß Modulplan oder
- ggf. zusätzlich vom Prüfungsausschuss genehmigte Module

zu kompensieren. Sind alle Kompensationsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Wahlpflichtbereich zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

7. § 18 (Nachteilsausgleich) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 12 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums

abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

8. In § 19 (Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit) wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens fünf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters vergeben; in der Teilzeitvariante in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters.“

9. In § 20 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Details zur Form der elektronischen Abgabe gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Erklärung ist in schriftlicher Form im Original beim Prüfungsausschuss spätestens sieben Tage nach der elektronischen Übermittlung der Bachelorarbeit einzureichen.“

10. In § 21 (Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bei Vorträgen, Projektarbeiten sowie Hausarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas und bei dem Bericht zum Berufspraktikum eine Woche vor Ende des Praktikums, elektronisch beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.“

11. In § 22 (Täuschung und Ordnungsverstoß) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

12. In § 24 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 14 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 14 Abs. 3 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.“

13. In § 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

14. In Anlage 1 (Modulplan für den Bachelorstudiengang „Informatik“) erfolgen folgende Anpassungen:

- 1) Das Modul „BA-INF 052“ erhält anstelle der bisherigen Bezeichnung „Projektgruppe“ die neue Bezeichnung „Projektgruppe (Wahlpflicht)“.
- 2) Für das Modul „BA-INF 101“ (Kommunikation in Verteilten Systemen) wird die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ durch „Klausur“ ersetzt.

Die angepassten Module erhalten die in der Anlage zu dieser Ordnung unter Punkt 1. aufgeführte neue Fassung.

15. In Anlage 2 (Modulplan für den Bachelorstudiengang „Cyber Security“) erfolgen folgende Anpassungen:

- 1) Für das Modul „Berufspraktikum Cyber Security“ (BA-INF 054) wird die Teilnahmevoraussetzung von „BA-INF 051“ korrigiert auf „BA-INF 053“.
- 2) Für das Modul „BA-INF 101“ (Kommunikation in Verteilten Systemen) wird die Prüfungsform „Mündliche Prüfung“ durch „Klausur“ ersetzt.
- 3) Für das Modul „Bachelorarbeit“ (BA-INF 061) wird die Teilnahmevoraussetzung von „BA-INF 051“ korrigiert auf „BA-INF 053“.
- 4) Das bisherige Pflichtmodul „Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion“ (BA-INF 140) wird vom „Pflichtbereich Cyber Security“ zum Wahlpflichtbereich „Fachgebundener Wahlpflichtbereich Cyber Security“ verschoben.
- 5) Für das Modul „Usable Security and Privacy“ (BA-INF 145) entfällt die Teilnahmevoraussetzung.
- 6) Das Wahlpflichtmodul „Design und Evaluation von Usable Secure Systems“ (BA-INF 146) wird gestrichen.
- 7) Die Angabe zu den Wahlpflichtmodulen wird von „Wahlpflichtmodule (insgesamt 48 LP)“ korrigiert auf „Wahlpflichtmodule (insgesamt 54 LP)“.

Die angepassten Module erhalten die in der Anlage zu dieser Ordnung unter Punkt 2. aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 12. Juli 2022.

Bonn, 8. August 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage

1.: Zum Modulplan für den Bachelorstudiengang „Informatik“:

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer (D) und vorgesehenes Fachsemester (FS) im Vollzeit- studium; TZS: vorgesehenes Fachsemester in der Teilzeit- variante	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP) und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten (KVL) bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
BA-INF 052	Projektgruppe (Wahlpflicht)	S, P	keine	D: 1 Sem. / FS: 6.Sem. / TZS: 7. oder 8. Sem.	Fähigkeit, in kleinen Teams größere Projekt- aufgaben (Entwicklung von Softwaremodulen oder Hardwarekomponenten) zu planen, nach einem selbstentwickelten Projektplan zu lösen und die Resultate angemessen im Plenum zu diskutieren und zu präsentieren; Einarbeitung im einführenden Seminaranteil durch selbstständige Literaturarbeit und Vortragen der Resultate vor dem Projektteam.	keine	Projektarbeit	9
BA-INF 101	Kommunikation in Verteilten Systemen	V, Ü	keine	D: 1 Sem. / FS: 3. oder 5.Sem. / TZS: 5. oder 7. Sem.	Grundlegende Konzepte aus dem Bereich der Kommunikation in verteilten Systemen. Praxisorientierte Kenntnisse der verschiedenen Protokollebenen (technologieorientiert, transportorientiert sowie anwendungsorientiert) sowie logischer und physikalischer Strukturen von Kommunikationssystemen.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur	6

2.: Zum Modulplan für den Bachelorstudiengang „Cyber Security“:

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer (D) und vorgesehene Fachsemester (FS) im Vollzeitstudium; TZS: vorgesehene Fachsemester in der Teilzeitvariante	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme (SVP) und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten (KVL) bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
BA-INF 054	Berufspraktikum Cyber Security	P	BA-INF 053	D: 6 Wochen / FS: 5. Sem. / TZS: 8. Sem.	Kennlernen eines beruflichen Umfeldes durch praktische Erfahrungen, Anwenden von bisher gelernten Fähigkeiten und Fertigkeiten im Berufspraktikum.	KVL: Praktikumsbericht und Vortrag	keine	9
BA-INF 061	Bachelorarbeit		BA-INF 053	D: 1 Sem. / FS: 6.Sem. / TZS: 9. Sem.	Fähigkeit zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit.	keine	Bachelorarbeit	12
BA-INF 101	Kommunikation in Verteilten Systemen	V, Ü	keine	D: 1 Sem. / FS: 3. oder 5.Sem. / TZS: 5. oder 7. Sem.	Grundlegende Konzepte aus dem Bereich der Kommunikation in verteilten Systemen. Praxisorientierte Kenntnisse der verschiedenen Protokollebenen (technologieorientiert, transportorientiert sowie anwendungsorientiert) sowie logischer und physikalischer Strukturen von Kommunikationssystemen.	SVP: Erfolgreiche Bearbeitung der schriftlichen und mündlichen Übungsaufgaben	Klausur	6
BA-INF 145	Usable Security and Privacy	V, Ü	keine	D: 1 Sem. / FS: 4. Sem. / TZS: 6. Sem.	Grundlagen von Benutzbarkeitsproblemen von IT-Sicherheits- und Privatsphäremechanismen kennen. Methodik zur Untersuchung der Benutzbarkeit von IT-Sicherheits- und Privatsphäremechanismen verstehen. Aufbau und Durchführung von Benutzerstudien können.	Teilnahme an Benutzerstudien oder Hausarbeit	Klausurarbeit	9